

10B - DONAU SOS

Assistancepaket für den Bereich Wohnen

1. Organisation von und Ersatz der Kosten für die Unterbringung im Hotel oder in einer Pension nach einem ersatzpflichtigen Schadensereignis gemäß Definition.

Es gelten Hotelkosten bis EUR 37,- pro Person und Tag, maximiert mit EUR 7.400,-, mitversichert, sofern die Versicherungsräumlichkeiten durch ein ersatzpflichtiges Schadensereignis ganz oder teilweise unbenützlich geworden sind und dem Versicherungsnehmer der Verbleib in dem etwa benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann (gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann).

2. Organisation von und Ersatz der Kosten für Professionisten, wie Tischler, Schlosser, usw. nach versuchtem oder vollbrachtem Einbruchdiebstahl (Sofortmaßnahmen) gemäß Definition.

3. Organisation von und Ersatz der Kosten für die Reparatur von Tür- und Fensterverglasungen (ins Freie) nach einem versicherten Glasbruchschaden gemäß Definition.

4. Organisation von und Ersatz der Kosten für einen Bewachungsdienst nach einem versicherten Feuer-, Sturm- oder Einbruchdiebstahlschaden gemäß Definition bis zu einer Dauer von max. fünf Tagen.

5. Organisation eines Aufsperrdienstes und Ersatz der Kosten bis EUR 110,- (z.B. bei Schlüsselverlust oder zugefallener Eingangstüre).

6.a) Organisation eines Installateurs bei Wasseraustritt in der versicherten Wohnung und Ersatz der Kosten bis EUR 110,- nach einem versicherten Leitungswasserschaden gemäß Definition (darüber hinausgehende Kosten der Behebung des Bruchschadens sind nur durch eine Gebäude-Leitungswasserschadenversicherung gedeckt !!).

6.b) Sollte bei der DONAU Versicherung AG eine Eigenheim-Versicherung mit Leitungswasser-Variante C bestehen, übernehmen wir die vollen Kosten der Behebung des Bruch- und Frostschadens an Wasserzu- und Ableitungsrohren (auch Fußbodenheizungen) innerhalb der versicherten Gebäude sowie außerhalb des

Gebäudes, aber innerhalb des Grundstückes (Hof, Garten, Vorgarten).

Mitversichert sind im Rahmen der Versicherungssumme:

- Aufräumungs- und Abbruchkosten bis 5 % der Versicherungssumme;

- Schäden an Gainzen;

- Schäden durch Korrosion an Zu- und Ableitungsrohren;

- Dichtungs- und Verstopfungsschäden an Zu- und Ableitungsrohren innerhalb des Gebäudes;

- Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen (außen und innen), soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrbruches notwendig ist.

In jedem Schadensfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 6 m mitversichert. Werden nach einem Schadensfall Rohre mit einer Länge von mehr als 6 m eingezogen, wird der Schaden im Verhältnis von 6 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.

7. Information über Transportfirmen bei Wohnungsräumung und Übersiedlung.

8. Information, Organisation und Kostenübernahme bis EUR 370,- für die Reise von Kindern bis 16 Jahre zu einer Betreuungsperson innerhalb Österreichs nach einem versicherten Feuer-, Sturm-, Einbruchdiebstahl- oder Leitungswasserschaden gemäß Definition, sofern die Wohnung nach einem der genannten Ereignisse teilweise oder zur Gänze unbewohnbar ist.

9. Organisation von und Ersatz der Kosten für die unbedingt notwendige vorzeitige Rückreise des Versicherungsnehmers aus dem Ausland (weltweit) bis max. EUR 1.850,-, wenn die versicherte Wohnung durch ein Schadensereignis gemäß Definition beschädigt wird und dieses Ereignis eine Rückkehr unbedingt erfordert.

10. Information und auf Wunsch Hilfe bei der Organisation für Dienstleistungen im Haushaltbereich (Haushalthilfe, Essensversorgung, Wohnungsreinigung, Erledigung unaufschiebbarer Behördenwege,

Kinderbetreuung, usw.) bei Krankheit oder berufsbedingter Abwesenheit.

11. Information und auf Wunsch Hilfe bei der Organisation von Tierärzten und Tierpensionen bei Problemen mit Haustieren.

12. Organisation von und Ersatz der Kosten für Professionisten bei Strom- und/oder Heizungsausfall. Sollte sich bei der Reparatur herausstellen, dass kein versichertes Ereignis gemäß Definition diesen Ausfall verursacht hat, werden nur die Wegkosten bis EUR 110,-- ersetzt.

Definition der versicherten Gefahren:

Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadensfeuer).

NICHT VERSICHERT SIND:

Schäden, die durch ein Feuer verursacht werden, das sich nicht selbst ausbreiten kann (z. B. Sengschäden durch Bügeln, Trocknen, brennenden Tabak, Heizmaterial, etc.), Schäden an Elektrogeräten durch die Energie des elektrischen Stromes.

Als Blitzschlagschäden gelten Schäden, die durch die schädigende Kraft oder Wärmewirkung des Blitzschlages entstehen. Schäden durch indirekten Blitzschlag (Überspannung bzw. Induktion infolge eines Blitzschlages) an versicherten elektrischen Geräten und Einrichtungen sind mitversichert.

Als Explosion gilt eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Absturz und Anprall von bemannten Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon sind mitversichert.

Als Sturm gilt ein Wind mit Spitzengeschwindigkeiten von mehr als 60 km/h; für die Feststellung der Spitzengeschwindigkeit im einzelnen Fall ist die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.

Hagelschäden sind Zertrümmerungsschäden durch herabfallende Schloßen.

Als Schneedruckschäden gelten Schäden, die durch das Gewicht der angesammelten Schneelast entstehen.

Als Felssturz-, Steinschlag- oder Erdrutschschäden gelten Schäden, die durch Felsblöcke, Gesteinsteile oder Erdmassen entstehen, wenn diese selbständig in Bewegung geraten.

NICHT VERSICHERT SIND:

Schäden durch Sturmflut, auch dann nicht, wenn dieses Ereignis bei einem Sturm, Hagelschlag, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben auftritt oder deren Folge ist.

Schäden durch Bewegung von Felsblöcken, Gesteinsteilen oder Erdmassen, wenn diese Bewegung durch Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen, Sprengungen oder die Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinneren verursacht wurde.

Einbruch liegt vor, wenn der Täter in die Versicherungsräumlichkeiten

- a) durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;
- b) durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind und ein erschwerendes Hindernis darstellen, einsteigt;
- c) heimlich einschleicht und aus den abgeschlossenen Räumlichkeiten Sachen entwendet;
- d) mit Werkzeugen oder falschen Schlüsseln eindringt;
- e) mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er sich durch Einbruch in andere als die versicherten Räume eines Gebäudes oder durch Raub angeeignet hat.

Als Leitungswasser gilt Wasser aus Zu- und Ableitungsrohren oder angeschlossenen Einrichtungen von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Heizungsanlagen.

Frostschäden an Heizungsanlagen, Badezimmereinrichtungen, Klosetts, Armaturen und angeschlossenen wasserführenden Einrichtungen, wenn diese Sachen gemäß Artikel 1 der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen zum Wohnungsinhalt gehören.

NICHT VERSICHERT SIND:

Schäden durch Grund- oder Hochwasser, durch Wasser aus Witterungsniederschlägen oder dadurch verursachten Rückstau.

Als Glasbruch gelten Schäden, die durch Bruch der versicherten Gebäudeverglasungen (ohne m²-Begrenzung) entstehen (auch Windfänge, Glasdächer, Glasbausteine, Glasfliesen sowie Kunstverglasungen bis zu einem Einzelreparaturwert von EUR 1.480,--). Kunststoffverglasungen (z.B. Plexi-, Acrylglas) sind dem Begriff Glas gleichgestellt.

NICHT VERSICHERT SIND:

Schäden an Gebäudeverglasungen vor dem ordnungsgemäßen Einsetzen, beim Einsetzen, beim Herausnehmen, beim Transport oder bei Reparaturarbeiten; Verglasungen von Treib- und Gewächshäusern, Portal- und Geschäftsverglasungen sowie Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirr, Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern.

Besondere Vereinbarung eines Selbstbehaltes:

Mit DONAU SOS stehen Ihnen alle telefonischen Informationen und Hilfeleistungen nach Punkt 5, 6a, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 kostenlos zur Verfügung (der Selbstbehalt wird nicht geltend gemacht!).

Bei allen anderen Dienst- oder Hilfeleistungen (Punkt 1, 2, 3, 4 und 6b) wird der Selbstbehalt nachträglich dem Vertrag vorgeschrieben und gilt als Prämienbestandteil.